



**Nutzungsordnung für die Überlassung von  
Sportzentren, Sportplätzen und Sporthallen  
im Eigentum der Stadt Gifhorn**

**1. Änderung in Kraft getreten  
am 01.11.2023**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Antragstellung
- § 3 Allgemeine Ordnungsbestimmungen
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 6 Haftung und Sicherheit
- § 7 Rücktritt und Widerruf
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Räumlichkeiten in Sporthallen, in Sportzentren und auf Sportplätzen (nachfolgend Sportanlagen genannt) im Eigentum der Stadt Gifhorn, stehen grundsätzlich der Stadt Gifhorn für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, können die Sportanlagen nach Maßgabe dieser Bestimmungen für sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen überlassen werden.
- (3) Sportanlagen der Stadt Gifhorn können für folgende Arten von Veranstaltungen überlassen werden:
  - a) Breitensportveranstaltungen von Sportvereinen, die beim KreisSportBund Gifhorn eingetragen sind und mit Vereinssitz im Stadtgebiet Gifhorn, einschließlich der Ortschaften Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel.
  - b) Veranstaltungen von Fachbereichen und Einrichtungen der Stadt Gifhorn (von Schulen, Ganztage, Kindertagesstätten, FFW, usw.)
- (4) Der Wettkampfbetrieb hat grundsätzlich Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.
- (5) Eine Überlassung für folgende Personengruppen und / oder Veranstaltungen ist nicht gestattet;
  - a) Parteipolitische Veranstaltungen
  - b) Privatnutzungen
  - c) Glaubensgemeinschaften
- (6) Zuständig für die Überlassung der Sportanlagen der Stadt Gifhorn ist der Fachbereich Bildung und Jugend.
- (7) Der Fachbereich Bildung und Jugend kann im Rahmen seiner Zuständigkeit in begründeten Fällen Einzelfallentscheidungen treffen.
- (8) Von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr bleibt die Nutzung der Sportanlagen grundsätzlich den Schulen aus dem Stadtgebiet Gifhorn vorbehalten. Eine Nutzung für außerschulische Zwecke kann im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von der Stadt Gifhorn erteilt werden.
- (9) Die Sportanlagen dürfen nur in der genehmigten Zeit und für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Stadt Gifhorn behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Sicherheit gefährdet ist und oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- (10) Die Überlassung von Sportanlagen durch den Nutzer / die Nutzerin (nachfolgend Nutzer genannt) an Dritte ist nicht gestattet. Unbefugten ist der Zutritt zu verwehren. Eine Nutzung in Abwesenheit einer vom Verein / Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson ist nicht zulässig.

- (11) Der Nutzer wird zur Einhaltung der Nutzungsordnung verpflichtet.

## **§ 2 Antragstellung**

- (1) Buchungswünsche und -änderungen für die Nutzung von Sportanlagen sind schriftlich dem Fachbereich Bildung und Jugend mitzuteilen.
- (2) Die Buchungsanfragen auf Nutzung von Sportanlagen muss schriftlich, mind. 2 Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung, beim Fachteam Sport eingereicht werden.

## **§ 3 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Schlüssel- oder Transponderausgabe ist rechtzeitig vom Nutzer mit dem Fachbereich 60 - Bauverwaltung - abzuklären, damit die Freischaltung des Transponders rechtzeitig erfolgen kann. Eine Weitergabe an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung der Heizung, Beleuchtung, von mobilen Tribünen und technischen Anlagen ist vom Hausmeister oder dem Hallen- und Platzwart zu bedienen oder bedürfen einer Einweisung durch den genannten Personenkreis.
- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure und sanitäre Anlagen zu nutzen.
- (4) Sporthallen und Gymnastikhallen (inkl. Turnschuhgang) dürfen nur mit nicht färbenden Hallenschuhen betreten werden.
- (5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Gifhorn übernimmt keine Haftung.
- (6) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen städtischen Sporthallen verboten. In besonderen Einzelfällen findet § 1 (7) Anwendung.
- (7) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art in Sporthallen ist untersagt. Auf den Sportplätzen dürfen Hunde angeleint mitgeführt werden. Ausgenommen sind Flächen wie Spielfelder, Laufbahnen sowie Sprunggruben. Ausnahmen bilden grundsätzlich Assistenzhunde wie Blindenhunde, Diabeteshunde o.ä.
- (8) Der für den Sportbetrieb oder Veranstaltung notwendige Aufbau von Anlagen (Sportgeräte, Fußballtoren usw.) obliegt dem Nutzer. Sämtliche Veränderungen von Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Dekoration, etc.) sind dem Eigentümer bei Antragstellung mitzuteilen. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben, Klebebänder, Werbung, Plakate o. ä. auf Böden, an Wänden sowie an Decken anzubringen. Genehmigte Veränderungen sind nach

Beendigung der Nutzung unverzüglich vom Nutzer zu entfernen. Veränderungen, die durch die Stadt Gifhorn beseitigt werden müssen, werden in Rechnung gestellt. Für etwaige Schäden haftet der Nutzer. Näheres regelt § 6.

- (9) Im Rahmen der regulären Überlassungszeiten für Trainings- und/oder Spielbetrieb sind kommerzielle Einnahmen nicht erlaubt.
- (10) Die städtischen Hallen u. Platzwarte und Hausmeister als Beauftragte der Stadt Gifhorn üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der geltenden Nutzungsordnung. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (11) Die zuständige Aufsichtsperson betritt als Erster und verlässt als Letzter die Sportanlage. Nach Beendigung des Sportbetriebes und/oder der Veranstaltung verlässt die zuständige Aufsichtsperson die Sportanlage, nachdem diese sich vergewissert hat, dass
  - a) Duschen und Wasserhähne sowie Beleuchtungen ausgeschaltet sind
  - b) alle Fenster und Türen geschlossen sind
  - c) alle Sportgeräte an/in die dafür vorgesehenen Abstellplätze/Geräteräume zurückgestellt wurden
  - d) verlassene Räumlichkeiten auf Ordnung und Sauberkeit sowie Beschädigungen überprüft worden sind
- (12) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung kann ein zeitweises oder dauerhaftes Verbot zur Nutzung der Sportanlagen sowie die Kostenübernahme von Schäden erfolgen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Genehmigungen**

Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

#### **§ 5 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz und der Versammlungsstättenverordnung, zu beachten (z. B. Besucherhöchstzahlen).
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- (3) Die Verkehrs- und Fluchtwege müssen während der Dauer des Sportbetriebes und/oder der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.

- (4) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) müssen nach geltender DIN 4102 mindestens schwer entflammbar sein, darüber ist ggf. ein Nachweis bei Fachbereich 60, Bauverwaltung, vorzulegen.

## § 6

### Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Gifhorn überlässt dem Nutzer die Sportanlagen und deren Sportgeräte und vorgesehenen Gegenständen zur unentgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Sportgeräte jeweils vor Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern seiner Sportausübung und oder Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Gifhorn sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Gifhorn, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Gifhorn von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlagen und (Sport-)Geräten, der Zugänge zu den Räumen sowie den Anlagen, stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Gifhorn sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. §6 Absatz 3 gilt nicht, soweit die Stadt Gifhorn für den Schaden gemäß §6 Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Gifhorn als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Gifhorn an den überlassenen Sporteinrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Gifhorn fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche (nur bei Großveranstaltungen) der Stadt Gifhorn für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

- (7) Die Stadt Gifhorn übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Gifhorn fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## § 7

### Rücktritt und Widerruf

- (1) Sämtliche Änderungen und Rücktritte von bereits genehmigten Nutzungszeiten sind ausschließlich dem Fachbereich 40, Bildung und Jugend mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Gifhorn kann jederzeit einen Widerruf aussprechen. Ein Widerruf wird z.B. dann ausgesprochen, wenn gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird. Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn Sportanlagen für schulische Aufgaben oder anderen öffentlichen Zwecken benötigt werden oder wenn unvorhersehbare bzw. unaufschiebbare Bau-, Reinigungs- und sonstige Renovierungsarbeiten vorzunehmen sind. Gleiches gilt bei höherer Gewalt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei Widerruf nicht.

## § 8

### Datenschutz

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Nutzungsordnung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 NDSG zulässig.

## § 9

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Nutzungsordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft und ersetzt damit die Benutzungsordnung der Stadt Gifhorn für die städtischen Sportstätten vom 1. Januar 2023.

Gifhorn, *den 9.11.2023*

Stadt Gifhorn

  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister